

eine ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger ist (Art. 24), daß die Bürger die Ehrenpflicht zum Schutz des Friedens, des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften haben (Art. 23), daß es die vornehmste Pflicht der Eltern ist, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen (Art. 38), daß Schul- und Berufsausbildungspflicht besteht (Art. 25), daß es Pflicht der Bürger ist, das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren (Art. 10).

Diese Grundpflichten orientieren den Bürger auf ein unerläßliches aktives Verhalten in der sozialistischen Gemeinschaft. Sie verdeutlichen, daß die Mitgestaltung bestimmter Existenzgrundlagen unabdingbares Erfordernis ist, weil sonst Leben, Freiheit, Würde und Entwicklung der Persönlichkeit nicht geschützt und gesichert werden können. Durch die Regelung verbindlicher Pflichten schützen sich Gesellschaft und Bürger davor, daß einige wenige auf Kosten der Mehrheit ein Schmarotzerdasein führen und die gesellschaftliche Entwicklung hemmen. Damit wird einer Erkenntnis Friedrich Engels entsprochen, daß die für alle Bürger gleichen Pflichten eine ganz besonders wesentliche Ergänzung der bürgerlich-demokratischen gleichen Rechte sind, denen sie dadurch den spezifisch bürgerlichen Sinn nehmen.³¹

Drittens: Es kann nicht geduldet werden, daß Grundrechte unter Verletzung der sozialistischen Moral mißbraucht werden, um Gesellschaft, Staat oder auch andere Bürger zu übervorteilen bzw. zu schädigen. So darf die gewährleistete Freiheit des Gewissens oder des Glaubens nicht zum Vorwand genommen werden, um sich der Wehrpflicht zu entziehen. Ebenso ist es z. B. unzulässig, das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes egoistisch gegen die gesellschaftlichen Bedürfnisse zu interpretieren.

Jeder Bürger hat nach der Verfassung die gleichen Rechte und vielfältigen Möglichkeiten, seine Kräfte zum Wohle der Gesellschaft und zu seinem eigenen Nutzen in der sozialistischen Gemeinschaft ungehindert zu entfalten (Art. 19). Die Kräfte, die guten Eigenschaften und das Schöpferium eines jeden Gesellschaftsmitgliedes werden gebraucht. *Jede schöpferische Individualität erfährt deshalb Anerkennung, Schutz und Förderung.*³² Dem dienen alle Grundrechte. Artikel 30, der dafür nur ein charakteristisches Beispiel ist, verankert die Unantastbarkeit der Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers und gewährt dazu einen Anspruch auf die Hilfe der staatlichen und gesellschaftlichen Organe. Die Verfassung enthält eine Vielzahl weiterer Regelungen, die den Bürger auf die Entfaltung seiner Individualität in der sozialistischen Gemeinschaft orientieren und diesen Prozeß fördern. Besonders *III*erwähnen sind in diesem Zusammenhang folgende Faktoren.-

— Die Beseitigung der Ausbeutung und die Schaffung des sozialistischen Eigentums gewährleisten, daß alle Gesellschaftsmitglieder eine gesicherte und prinzipiell gleiche Grundlage und Ausgangsposition für die Verwirklichung ihrer verfassungsmäßigen Rechte haben. Für die Bürger, die unter der Ausbeutergesell-

31 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 22, Berlin 1963, S. 232.

32 Vgl. G. Haney, Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, a. a. O., insbes. S. 80 ff. Seiner These ist zuzustimmen, daß es ein für die Rechtsstellung zentrales Problem ist, „die Neugestaltung und Vertiefung der Kollektivbeziehungen bei gleichzeitiger Differenzierung der Individualität mit Hilfe des Rechts zu gewährleisten“ (a. a. O., S. 91).